

NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS NACH FAMILIENNACHZUG ZU DEUTSCHEN

§ 28 (2) AUFENTHALTSGESETZ (AUFENTHG)

Voraussetzung ist:	Vorzulegen bzw. nachzuweisen sind: <small>(Die Auflistung ist nicht abschließend, im Einzelfall kann darüber hinaus noch die Vorlage zusätzlicher Nachweise erforderlich sein.)</small>
<ul style="list-style-type: none">• 3 Jahre im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 AufenthG• die familiäre Lebensgemeinschaft mit dem Deutschen besteht im Bundesgebiet fort• es liegt kein Ausweisungsgrund vor• Lebensunterhalt ist gesichert	<ul style="list-style-type: none">• ausgefülltes Antragsformular• gültiger Pass und Kopie• 1 aktuelles biometrisches Lichtbild• Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhaltes und Kopie Lohn- und Gehaltsabrechnungen, ggf. des Ehegatten (letzte drei)• Bescheinigung über Krankenversicherung und Kopie• ausreichende Deutschkenntnisse
An Gebühren sind zu entrichten:	<ul style="list-style-type: none">• 67,50 € bei der Beantragung• 67,50 € bei der Erteilung der Niederlassungserlaubnis

Die für die Bearbeitung zuständigen Sachbearbeiter erreichen Sie nur nach vorheriger Terminvereinbarung!